

Satzung des Dachverbandes Stadtmarketing Plauen e.V.

Fassung vom 31.03.2014

Präambel

Anliegen des Vereins ist es, in einem geplanten Prozess und unter Bündelung aller Aufgaben und Aktionen mit einem erfolgreichen Interessenmanagement im Unternehmen Stadt in einem geordneten Verfahren aus individuellen Wünschen, Zielen und Interessen durch offene Kommunikation die gemeinsamen Visionen und die Ziele für die Entwicklung des Unternehmens Stadt zu vereinbaren. Auf der Basis dieser gemeinsamen Ziele, ist für jeden einzelnen Entscheider individuelles jetzt aber abgestimmtes Handeln möglich.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Dachverband Stadtmarketing Plauen e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Plauen / Vogtland.

2.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1.

Zweck des Vereins ist es, in der Partnerschaft von privaten und öffentlichen Entscheidungsträgern Ziele und Maßnahmen der Entwicklung der Stadt Plauen konzeptionell und aktiv zu bestimmen und umzusetzen, um die Attraktivität und das Image der Stadt sowohl als Wirtschafts- und Lebensraum für die Bewohner, als auch für Investoren und Besucher der Stadt zu verbessern. Zweck des Vereins ist es ein ganzheitliches Stadtmarketing zu realisieren.

2.

Aufgabe ist es, kraft der Autorität seiner Mitglieder und insbesondere des Vorstandes, Richtlinien städtischen Handelns zu formulieren und zu postulieren. Er wird sich dabei am Stadtkonzept 2022 orientieren. Die für die Entwicklung der Stadt notwendigen Maßnahmen, die über die Partnerschaft von öffentlichen und privaten Trägern zu realisieren sind, werden von ihm organisiert und durchgeführt. Dieser Prozess wird von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit und entsprechenden Marketingaktivitäten begleitet.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, nicht eingetragene Vereine sowie Personengesellschaften werden.

2.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Es sollen grundsätzlich nur Vertreter entscheidungserheblicher Interessengruppen und -gemeinschaften aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet darüber auf Antrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Beschluss in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Arbeit des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

2.

Freiwillige Zuwendungen an den Verein zur Unterstützung des Vereinszweckes sind jederzeit möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand / Vereinsausschuss

1.

Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Insgesamt können bis zu 10 Personen Mitglieder des Vorstandes sein. Die Stadt Plauen und die IHK Regionalkammer Plauen sind mit ihren Vertretern geborene Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlungen einschl. der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 1. und den 2. Stellvertreter sowie den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei dieser gesetzlichen Vertreter vertreten den Verein gemeinsam.

3.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein Vereinsausschuss aus bis zu 10 Mitgliedern gewählt. Der Ausschuss hat beratende Funktion und ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Der Ausschuss soll die Zusammensetzung der Vereinsmitglieder widerspiegeln.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.

In einer konstituierenden Sitzung entscheiden die gewählten Personen über die Wahrnehmung der Funktionen im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Tritt ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied von seiner Vorstandsfunktion zurück, verbleibt aber im Vorstand, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, die Position durch ein anderes Vorstandsmitglied zu besetzen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber in ihrer nächsten Sitzung.

5.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. einem der beiden Stellvertreter oder dem Schatzmeister einberufen. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Sitzungsleiters.

6.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins
- c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 4 sowie dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl der Kassenprüfer.

2.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist ein Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener- auf Antrag in geheimer - Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

8.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

1.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens 1x jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

2.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

3.

Die Kassenprüfer unterrichten die Vereinsmitglieder in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11 Geschäftsstelle / Geschäftsführung

1.

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

2.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Geschäftsführers, einer Vorstandsassistenz bzw. generell die Einstellung von Mitarbeitern dem Grunde nach beschließen. Die ggf. erforderlichen Vollzugshandlungen liegen dann in der Kompetenz des Vorstandes.

3.

Bei Bestellung eines Geschäftsführers des Vereins berichtet dieser regelmäßig in den Vorstandssitzungen sowie jährlich ausführlich in den Mitgliederversammlungen zu den relevanten Aktivitäten seiner Tätigkeit im Verein.

§ 12 Arbeitsgruppen / Projektgruppen

Arbeitsgruppen werden kontinuierlich an der Stärken / Schwächen und Chancen / Risiko Analyse arbeiten und Maßnahmenpläne erstellen. Nach Bedarf und für begrenzte Zeit werden vom Vorstand Projektgruppen installiert, die sich mit der Umsetzung einzelner Maßnahmen befassen. In diesen Projektgruppen sollen Vereinsmitglieder, weitere sachkundige Personen sowie die Entscheidungsträger mitarbeiten.

§ 13 Auflösung des Vereins / Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Stadtmarketing zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am 31.03.2014 beschlossen.